

TE Vwgh Erkenntnis 1989/7/7 89/02/0071

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.07.1989

Index

Verwaltungsverfahren - AVG

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §10 Abs1

AVG §10 Abs2

AVG §13 Abs3

ZustG §7

ZustG §9 Abs1

1. AVG § 10 heute
2. AVG § 10 gültig ab 01.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018
3. AVG § 10 gültig von 01.01.2012 bis 31.07.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011
4. AVG § 10 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
5. AVG § 10 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
6. AVG § 10 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
7. AVG § 10 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. AVG § 10 heute
2. AVG § 10 gültig ab 01.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018
3. AVG § 10 gültig von 01.01.2012 bis 31.07.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011
4. AVG § 10 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
5. AVG § 10 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
6. AVG § 10 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
7. AVG § 10 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. AVG § 13 heute
2. AVG § 13 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. AVG § 13 gültig von 01.01.2012 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011
4. AVG § 13 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
5. AVG § 13 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
6. AVG § 13 gültig von 01.07.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
7. AVG § 13 gültig von 01.03.2004 bis 30.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
8. AVG § 13 gültig von 20.04.2002 bis 29.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002

9. AVG § 13 gültig von 01.01.2002 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
10. AVG § 13 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
11. AVG § 13 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. ZustG § 7 heute
2. ZustG § 7 gültig ab 01.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
3. ZustG § 7 gültig von 01.03.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
4. ZustG § 7 gültig von 01.01.1999 bis 29.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
5. ZustG § 7 gültig von 01.03.1983 bis 31.12.1998

1. ZustG § 9 heute
2. ZustG § 9 gültig ab 01.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
3. ZustG § 9 gültig von 01.03.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
4. ZustG § 9 gültig von 01.01.1999 bis 29.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
5. ZustG § 9 gültig von 01.03.1983 bis 31.12.1998

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Seiler und die Hofräte Dr. Stoll und Dr. Sittenthaler als Richter, im Beisein der Schriftführerin Dr. Wildmann, über die Beschwerde der H H in G, vertreten durch Dr. Andreas Steiger, Rechtsanwalt in Wien I, gegen den Bescheid der Wiener Landesregierung vom 22. Februar 1989, Zl. MA 70-9/773/88/Str, betreffend Zurückweisung einer Berufung in Angelegenheit Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960, zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Seiler und die Hofräte Dr. Stoll und Dr. Sittenthaler als Richter, im Beisein der Schriftführerin Dr. Wildmann, über die Beschwerde der H H in G, vertreten durch Dr. Andreas Steiger, Rechtsanwalt in Wien römisch eins, gegen den Bescheid der Wiener Landesregierung vom 22. Februar 1989, Zl. MA 70-9/773/88/Str, betreffend Zurückweisung einer Berufung in Angelegenheit Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Die Beschwerdeführerin hat der Bundeshauptstadt (Land) Wien Aufwendungen in der Höhe von S 2.760,-- binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit Straferkenntnis vom 27. Mai 1988 wurde die Beschwerdeführerin einer Übertretung der StVO 1960 für schuldig befunden und bestraft. Dieses Straferkenntnis wurde zu Händen des Rechtsanwaltes Dr. St. zugestellt, wogegen dieser im Namen der Beschwerdeführerin Berufung erhob. Im Zuge des Berufungsverfahrens richtete die belangte Behörde an die Beschwerdeführerin zu Händen des erwähnten Rechtsanwaltes eine Aufforderung gemäß § 13 Abs. 3 AVG 1950, die fehlende Vollmacht nachzureichen. Diesem Auftrag wurde fristgemäß entsprochen. Mit Straferkenntnis vom 27. Mai 1988 wurde die Beschwerdeführerin einer Übertretung der StVO 1960 für schuldig befunden und bestraft. Dieses Straferkenntnis wurde zu Händen des Rechtsanwaltes Dr. St. zugestellt, wogegen dieser im Namen der Beschwerdeführerin Berufung erhob. Im Zuge des Berufungsverfahrens richtete die belangte Behörde an die Beschwerdeführerin zu Händen des erwähnten Rechtsanwaltes eine Aufforderung gemäß Paragraph 13, Absatz 3, AVG 1950, die fehlende Vollmacht nachzureichen. Diesem Auftrag wurde fristgemäß entsprochen.

Mit Bescheid vom 22. Februar 1989 wies die belangte Behörde die erwähnte Berufung gemäß § 66 Abs. 4 AVG 1950 mit der Begründung zurück, daß zum Zeitpunkt der Zustellung des Straferkenntnisses die Bevollmächtigung des Dr. St. durch keine gültige Vollmacht nachgewiesen gewesen sei und daher diese Zustellung eine rechtsgültige Erlassung des Straferkenntnisses nicht bewirken können. Mit Bescheid vom 22. Februar 1989 wies die belangte Behörde die erwähnte Berufung gemäß Paragraph 66, Absatz 4, AVG 1950 mit der Begründung zurück, daß zum Zeitpunkt der Zustellung des Straferkenntnisses die Bevollmächtigung des Dr. St. durch keine gültige Vollmacht nachgewiesen gewesen sei und daher diese Zustellung eine rechtsgültige Erlassung des Straferkenntnisses nicht bewirken können.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof. Dieser hat erwogen:

Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin hat sie die belangte Behörde nicht in ihrem Recht auf meritorische Erledigung der erwähnten Berufung verletzt. Der nach der Zustellung des Straferkenntnisses erfolgten Vorlage der Vollmacht kommt in diesem Zusammenhang keine Bedeutung zu, weil die Wirkungen der - rechtzeitigen - Behebung eines Formgebrechens zufolge § 13 Abs. 3 letzter Satz AVG 1950 darauf beschränkt sind, daß das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht anzusehen ist; daraus kann aber nicht abgeleitet werden, daß der erst nach der Zustellung erbrachte Nachweis eines Vollmachtsverhältnisses, also der Bevollmächtigung einer Person zum Empfang von Schriftstücken im Sinne des § 9 Abs. 1 des Zustellgesetzes, zur Folge hat, daß die Zustellung rückwirkend als ordnungsgemäß im Sinne dieser Bestimmung zu gelten hat (vgl. das hg. Erkenntnis vom 22. Jänner 1988, Zl. 88/18/0004). Ist aber davon auszugehen, daß eine Zustellung des Straferkenntnisses nicht rechtswirksam erfolgt ist und ist dieses Straferkenntnis daher rechtlich nicht existent (eine mündliche Verkündung wird auch von der Beschwerdeführerin nicht behauptet), weil es nicht erlassen wurde, so entsprach die Zurückweisung der dagegen erhobenen Berufung durch die belangte Behörde der Rechtslage. Der Hinweis der Beschwerdeführerin auf die „Rechtzeitigkeit“ der Berufungserhebung geht bei diesem Ergebnis ins Leere. Die vorliegende Beschwerde erweist sich daher als unbegründet und war gemäß § 42 Abs. 1 VwGG abzuweisen.

Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin hat sie die belangte Behörde nicht in ihrem Recht auf meritorische Erledigung der erwähnten Berufung verletzt. Der nach der Zustellung des Straferkenntnisses erfolgten Vorlage der Vollmacht kommt in diesem Zusammenhang keine Bedeutung zu, weil die Wirkungen der - rechtzeitigen - Behebung eines Formgebrechens zufolge Paragraph 13, Absatz 3, letzter Satz AVG 1950 darauf beschränkt sind, daß das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht anzusehen ist; daraus kann aber nicht abgeleitet werden, daß der erst nach der Zustellung erbrachte Nachweis eines Vollmachtsverhältnisses, also der Bevollmächtigung einer Person zum Empfang von Schriftstücken im Sinne des Paragraph 9, Absatz eins, des Zustellgesetzes, zur Folge hat, daß die Zustellung rückwirkend als ordnungsgemäß im Sinne dieser Bestimmung zu gelten hat (vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 22. Jänner 1988, Zl. 88/18/0004). Ist aber davon auszugehen, daß eine Zustellung des Straferkenntnisses nicht rechtswirksam erfolgt ist und ist dieses Straferkenntnis daher rechtlich nicht existent (eine mündliche Verkündung wird auch von der Beschwerdeführerin nicht behauptet), weil es nicht erlassen wurde, so entsprach die Zurückweisung der dagegen erhobenen Berufung durch die belangte Behörde der Rechtslage. Der Hinweis der Beschwerdeführerin auf die „Rechtzeitigkeit“ der Berufungserhebung geht bei diesem Ergebnis ins Leere. Die vorliegende Beschwerde erweist sich daher als unbegründet und war gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG abzuweisen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung BGBl. Nr. 206/1989. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung Bundesgesetzblatt Nr. 206 aus 1989,.

Wien, am 7. Juli 1989

Schlagworte

Beginn Vertretungsbefugnis Vollmachtserteilung Formgebrechen behebbare Bevollmächtigung Formgebrechen behebbare Vollmachtsvorlage Verbesserungsauftrag Nichtentsprechung Zurückweisung Vertretungsbefugnis Inhalt Umfang Zustellung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989020071.X00

Im RIS seit

14.12.2006

Zuletzt aktualisiert am

23.04.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at